

17. Iſt es als ein für die in Liquidation getretene eingetragene Genoffenſchaft und reſp. für deren Mitglieder rechtsverbindliches, zur Beendigung eines ſchwebenden Geſchäfts eingegangenes neues Geſchäft anzusehen, wenn der Liquidator der Genoffenſchaft nach Leiſtung einer Abſchlagszahlung auf eine vor Auflöſung der Genoffenſchaft kontrahierte Wechſelſchuld über den nicht bezahlten Reſtbetrag derſelben dem biſherigen Wechſelgläubiger einen neuen Wechſel ausſtellt? ¹

I. Civilſenat. Urt. v. 23. April 1881 i. S. W. Tr. Verſ.-N.-Geſ.
d. d. St. (Rl.) w. G. u. Gen. (Beſl.) Rep. I. 678/80.

I. Stadtgericht Berlin.
II. Kammergericht daſelbſt.

¹ Die gleichen Grundſätze, wie für eingetragene Genoffenſchaften nach §. 43 des Reichsgeſetzes vom 4. Juli 1868, gelten nach Urt. 137. 172. 205. 244 H. G. B. auch bei der Liquidation der offenen Handelsgeloffenſchaften, Kommanditgeſellſchaften und Aktiengeſellſchaften. D. G.

Aus den Gründen:

„Die Klage ist auf einen Wechsel vom 10. November 1874 gegründet, welchen der Liquidator der seit Februar 1874 in Liquidation getretenen Allgemeinen Berliner Gewerbebank, eingetragenen Genossenschaft, auf L. in B. über 900 Thlr. zahlbar an eigene Ordre am 10. Februar 1875 gezogen und mit Blanko-Indossament an die Klägerin begeben haben soll. Der Wechsel ist bei Verfall vom Acceptanten L. nicht bezahlt, worauf Klägerin gegen den Acceptanten L. sowohl als gegen die Gewerbebank in Liquidation als Indossantin ein wechselmäßiges Urteil erwirkt hat, die nachgesuchte Exekution jedoch fruchtlos vollstreckt ist. Klägerin fordert jetzt von den drei Beklagten als solidarisch verpflichteten Mitgliedern der Gewerbebank auf Grund des §. 12 des Reichsgesetzes vom 4. Juli 1868 Zahlung der Wechselsumme mit Zinsen vom Verfalltage und den Kosten des Vorprozesses. Von den Einreden der Beklagten tritt in den Vordergrund die aus §. 43 des Reichsgesetzes entnommene, daß der Liquidator neue Geschäfte nur zur Beendigung schwebender Geschäfte rechtsverbindlich eingehen können, daß diese Voraussetzung hier nicht zutrefte, und daß daher die Beklagten für die eingeklagte, von dem Liquidator kontrahierte neue Schuld nicht haften. In der Replik entgegnete die Klägerin, daß die Voraussetzung des §. 43 a. a. O. allerdings zutrefte, indem die Schuld aus einem ursprünglich im Juli 1873, also vor der Auflösung der Genossenschaft, von dem Vorstände der Gewerbebank ausgestellten und der Klägerin begebenen Wechsel über 2 400 Thlr. herrühre, welcher, nachdem der Wechsel bei Verfall nicht eingelöst, aber eine Abschlagszahlung geleistet worden, mehrmals und zwar jedesmal nach geleisteter Abschlagszahlung durch Ausstellung eines neuen Wechsels über den Restbetrag der Wechselsumme prolongiert worden, bis schließlich, nachdem die Genossenschaft längere Zeit vorher in Liquidation getreten, der Liquidator den Klagewechsel als Prolongationswechsel über den wieder nach einer letzten Abschlagszahlung verbliebenen Rest der Wechselsumme ausgestellt und an die Klägerin begeben habe. Dieses Replik-Vorbringen ist von den Beklagten bestritten und zur Widerlegung des aus §. 43 entnommenen Einwandes nicht geeignet erachtet. In beiden Vorinstanzen hat zwar ein Beweisverfahren über das Replikvorbringen stattgefunden. Beide Vorinstanzen haben dann aber die Klage abgewiesen, indem sie nicht als festgestellt, bezw. nicht als sub-

stanziiert behauptet annehmen, daß ein Abwicklungsgeschäft im Sinne des §. 43 des Reichsgesetzes vorliege. Der Appellrichter ist auf eine Prüfung des Beweisergebnisses gar nicht eingegangen, sondern er findet das Replikvorbringen der Klägerin in sich nicht genügend substanziiert. Der Appellrichter nimmt zwar an, daß nach dem Vorbringen der Klägerin dem Klagewechsel ein schwebendes Geschäft im Sinne des §. 43 a. a. O. zum Grunde liege; er vermißt aber die Darlegung, daß das schwebende alte Geschäft durch das neue Geschäft, nämlich durch die Wechsel-Ausstellung nach Auflösung der Genossenschaft, dem Zwecke der Liquidation entsprechend, seinem Ende zugeführt, daß das neue Geschäft den Zwecken der Abwicklung gedient oder darauf abgezielt habe, daß dies namentlich immer wieder von neuem der Fall gewesen sei, als sich die Prolongation so häufig wiederholt habe, oder doch wenigstens, wenn dies auch objektiv nicht der Fall gewesen, daß Klägerin nach den mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes eingezogenen Erkundigungen und dadurch erlangten Mitteilungen anzunehmen berechtigt gewesen sei, daß das neue Geschäft zur Abwicklung des älteren gedient habe. Das schwebende Geschäft sei nach dem Vorbringen des Klägers nur bis zu denjenigen Beträgen, in Höhe deren Abzahlungen erfolgt seien, beendet; im übrigen seien nur die Zahlungstage durch Stundung, Prolongation hinausgeschoben, die Verbindlichkeit also konserviert. Der Appellrichter giebt dann zu, daß es nicht ausgeschlossen sei, daß im einzelnen Falle auch die Prolongation eines Wechsels darauf abzielen könne, dem Zwecke der Abwicklung zu dienen; er verlangt aber eine genauere Darlegung der konkreten Verhältnisse, um beurteilen zu können, ob die Prolongation, worauf vorliegend das Ausstellen der vielen Wechsel hindeute, lediglich zur Einhaltung der Erfüllung der Wechselverbindlichkeit oder zum Zwecke der wirklichen Beendigung derselben vorgenommen worden. Er würde beispielsweise „vielleicht“ die Darlegung, daß Klägerin, um zu den Abschlagszahlungen zu gelangen, sich zur Prolongation des ungetilgt gebliebenen Wechselbetrages habe verstehen müssen, zur Fundierung der Klage geeignet erachtet haben, nicht aber die allgemeine Behauptung, daß erfahrungsmäßig häufig derartige Prolongationen mit nebenhergehenden Abzahlungen Schuldnern gegenüber stattfinden, welche den guten Willen, den Gläubiger nach und nach zu befriedigen, an den Tag legen. Er fügt dann noch hinzu, es

ſei nicht abzusehen, weshalb die Klägerin nicht von ihrem wechselmäßigen Rechte Gebrauch gemacht habe, zu klagen und den Anspruch demnächst weiter im Wege der Exekution zu verfolgen, in welchem Falle ihr die Rechte aus dem Erkenntniſſe weit über die Prolongationstermine hinaus geblieben ſein würden. Endlich zieht der Appellrichter noch in Erwägung, daß durch die Prolongationen, wenn dieſe für rechtsverbindlich erachtet würden, die Mitglieder der Genoffenſchaft in Mitleidenſchaft gezogen würden, ohne daß ihnen ein Mittel zuſtehe, der Verlängerung ihrer Verbindlichkeit aus den Wechſeln der Genoffenſchaft entgegenzutreten, indem namentlich nach §§. 63. 64 des Reichsgeſetzes vom 4. Juli 1868 eine Verlängerung der zweijährigen Verjährungsfrist inſolge der Wechſel-Prolongationen eintreten könne, was nach der ſtrengeren Anſicht des Appellrichters nur durch eine dem Geſetze entſprechende Unterbrechung der Verjährung durch eine Rechts-handlung gegen den Liquidator möglich ſei.

Dieſe Ausführungen des Appellrichters ſind von der Klägerin mit Recht als rechtsirrtümlich, namentlich als gegen §. 43 des Reichsgeſetzes und gegen die Grundſätze über die Beweiskraft verstoßend, angefochten worden. Die zuletzt erwähnten Erwägungen des Appellrichters ſind als abwegig zu erachten. Wenn die Vorausſetzungen vorliegen, unter welchen der Liquidator nach §. 43 des Reichsgeſetzes befugt war, neue Geſchäfte einzugehen und dadurch nach §. 49 in Verbindung mit §. 12 ſowohl die liquidierende Genoffenſchaft als die ſolidariſch haftenden Mitglieder der Genoffenſchaft zu verpflichten, dann kann es weder darauf entſcheidend ankommen, ob durch das neue Geſchäft die Mitglieder der Genoffenſchaft in eine ungünſtigere Lage gebracht werden, noch darauf, ob ſich ein anderer Weg für den Liquidator oder für den Gläubiger der Genoffenſchaft als zweckmäßiger, als das angefochtene neue Geſchäft des Liquidators empfohlen haben würde. Das Recht des Gläubigers, welcher ein neues Geſchäft mit dem Liquidator unter den Vorausſetzungen des §. 43, alſo rechtsgültig, abgeſchloſſen hat, kann nicht von ſolchen Erwägungen abhängig gemacht werden; es kann ſich dann vielmehr nur fragen, ob ſich etwa der Liquidator der Genoffenſchaft gegenüber ſchadensersatzpflichtig gemacht hat, oder ob zu einer Entfernung des Liquidators aus ſeiner Funktion Veranlaſſung gegeben iſt. Im übrigen faßt der Appellrichter die Worte des §. 43 „zur Beendigung ſchwebender Geſchäfte“ zu

eng auf, und er haftet bei der Interpretation des Geſetzes zu ſehr an dem Worte „Beendigung“, wenn er darunter, wenigſtens als Regel, die gänzliche Tilgung einer Schuld aus einem alten Geſchäft im Gegentheile der bloßen Hinausſchiebung der Tilgung verſteht, und bei einer abſchläglichen Tilgung eines Theiles der Schuld als Regel eine Beendigung des alten Geſchäftes nur in Bezug auf den durch Abſchlagszahlung getilgten Theil der Schuld, nicht aber bezüglich der Reſtſchuld, worüber ein Prolongationswechſel ausgestellt worden, annimmt und nur ausnahmsweiſe einen Prolongationswechſel des Liquidators über die Reſtſchuld dann zulassen will, wenn der Gläubiger darlege und nachweiſe, daß die Ausſtellung des Prolongationswechſels das einzige Mittel für ihn geweſen ſei, um zu der Abſchlagszahlung zu gelangen. Die beiden Geſchäfte, in welche der Appellrichter die theilweiſe Berichtigung einer Wechſelſchuld unter Ausſtellung eines neuen Wechſels über die Reſtſchuld ſpalten will, können, wenn eine ſolche Trennung in anderer Richtung berechtigt ſein mag, jedenfalls in Bezug auf die Frage, ob eine Beendigung eines ſchwebenden Geſchäftes im Sinne des §. 43 a. a. O. vorliege, nicht einer getrennten und verſchiedenen Beurteilung unterliegen. Eine Teilzahlung kann gemäß Art. 39 der Wechſelordnung auf dem urſprünglichen Wechſel, welcher dann für den Reſtbetrag in Kraft bleibt, einfach abgeſchrieben werden. Eine ſolche Abſchreibung iſt aber, weil die Leichtigkeit und Beweglichkeit des Wechſelverkehrs dadurch beeinträchtigt wird, unter Kaufleuten nicht üblich; es wird vorgezogen, das Geſchäft in die Form der Ausſtellung eines neuen Wechſels über den Reſtbetrag einzukleiden; aber ſachlich bilden die Tilgung eines Theiles der Wechſelſchuld und die Ausſtellung eines neuen Wechſels über den Reſtbetrag ein zuſammengehöriges und bezüglich der vorliegenden Streitfrage gleich zu beurteilendes Ganzes, ein Abwickelungsgeſchäft im Sinne des §. 43 a. a. O. Wenn der Liquidator zum Zwecke der Tilgung einer Wechſelſchuld einen Theil aus ſeinem Barbeſtande, den Reſt von einem Dritten als Darlehn entnimmt, und in der unter Kaufleuten üblichen Weiſe dem Darleiher über den entliehenen Betrag einen Wechſel giebt, ſo wird, wenn die Verwendung des Darlehns zur Tilgung der Wechſelſchuld feſtgeſtellt iſt, kein Zweifel darüber aufkommen können, daß die Ausſtellung des Wechſels für den Dritten als ein Abwickelungsgeſchäft anzusehen iſt. Es iſt nicht abzusehen, warum eine andere Beurteilung

eintreten müßte, wenn der Liquidator, statt die Summe von einem Dritten gegen Wechsel zu entleihen, über den nicht durch Barzahlung getilgten Teil der Wechselschuld dem bisherigen Wechselgläubiger einen neuen Wechsel giebt. Diese Operation ist noch viel einfacher, als die zuerst gedachte, und es liegt der Zusammenhang zwischen dem alten und neuen Geschäfte so auf der Hand, daß es eines Beweises des Zusammenhanges beider Geschäfte nicht bedarf. Wenn die Barzahlung eines Teiles der Wechselschuld und die Ausstellung eines neuen Wechsels über den Rest der ursprünglichen Wechselsumme zeitlich zusammenfallen, so wird ohne weiteres die Ausstellung des neuen Wechsels als ein Abwickelungs-Geschäft behandelt werden dürfen, so lange nicht der Liquidator oder die in Anspruch genommenen Mitglieder der Genossenschaft Umstände darlegen und nachweisen, welche den Zusammenhang zwischen dem alten und dem neuen Geschäfte ausschließen. Dies genügt, um die Vernichtung des angefochtenen Urteils auszusprechen, und es kann von einer weiteren Erörterung darüber abgesehen werden, ob nicht schon die Darlegung eines loseren und äußerlicheren Zusammenhanges zwischen dem alten und neuen Geschäfte, als solcher im vorliegenden Falle behauptet ist, ausreichen würde, um ein Abwickelungs-Geschäft im Sinne des §. 43 a. a. D. anzunehmen.“ . . .